



Personalverband der
Stadt Biel

STATUTEN

Statuten

des

Personalverbandes der Stadt Biel

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Personalverband der Stadt Biel" besteht im Sinne von Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Biel ein im Jahre 1907 gegründeter Verband des Personals der Stadtverwaltung Biel und des Personals öffentlich-rechtlicher Anstalten, gemischtwirtschaftlicher Körperschaften oder auch privat- oder öffentlich-rechtlicher Aktiengesellschaften oder vergleichbarer Gesellschafts-formen, soweit diese Gesellschaften oder Körperschaften zumindest teilweise öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder von der öffentlichen Hand zumindest teilweise beherrscht werden oder bei denen die öffentliche Hand Einfluss hat oder die in anderer Art mit der Stadtverwaltung Biel verbunden sind.

Der Vorstand bestimmt im Streitfall darüber, ob bei einem Arbeitgeber die Voraussetzungen im Sinn von Abs. 1 erfüllt sind.

Der Verband ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2

Aufgaben und Zweck des Verbandes sind:

- a) die Wahrung der rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Aktivmitglieder. Der Verband ist der wichtigste Sozialpartner der Stadtverwaltung und der angeschlossenen Institutionen in Personalfragen.
- b) die Pflege kollegialer Beziehungen.
- c) die Zusammenarbeit mit anderen städtischen, kantonalen und eidgenössischen Personalorganisationen.
- d) der Abschluss von Vereinbarungen mit Versicherungen aller Art und mit anderen Körperschaften/Gesellschaften zwecks Erzielung von Vergünstigungen, soweit dies rechtlich möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

Zur Erreichung seines Zwecks ist der Verband insbesondere berechtigt, Gesamtarbeitsverträge abzuschliessen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verband besteht aus Aktiv- und Freimitgliedern. Die Aktivmitglieder unterteilen sich in die beiden Kategorien berufstätige Aktivmitglieder und pensionierte Aktivmitglieder.

Art. 4

Aktivmitglieder des Verbands können werden:

- a) das Personal der Stadtverwaltung Biel;
- b) das Personal öffentlich-rechtlicher Anstalten, gemischtwirtschaftlicher Körperschaften oder auch privat- oder öffentlich-rechtlicher Aktiengesellschaften oder vergleichbarer Gesellschaftsformen, soweit diese Gesellschaften oder Körperschaften zumindest teilweise öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder von der öffentlichen Hand zumindest teilweise beherrscht werden oder bei denen die öffentliche Hand Einfluss hat oder die in anderer Art mit der Stadtverwaltung Biel verbunden sind.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Art. 5

Freimitglieder können Angehörige von verstorbenen Aktivmitgliedern werden, welche bereits den Kollektivversicherungen angehört haben oder von Vergünstigungen bei Unternehmen profitieren konnten. Freimitglieder bezahlen den Mitgliederbeitrag, haben jedoch kein Stimmrecht.

Als Angehörige gelten: der überlebende Partner sowie nicht erwerbstätige Kinder.

Art. 6

Mit dem Eintritt in den Verband anerkennt das aufgenommene Mitglied die Statuten des Verbands sowie alle Beschlüsse des Vorstands und der Hauptversammlung.

Die Aktivmitglieder besitzen das Stimmrecht bei allen Abstimmungen und Wahlen des Verbands. Sie sind in die Verbandsorgane wählbar.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Tod
- b) freiwilligen Austritt (schriftlich oder per E-Mail) auf Jahresende
- c) Ausschluss

Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Art. 8

Eine schriftliche Austrittserklärung ist jeweils auf Ende des laufenden Jahres möglich. Sie ist an den Vorstand zu richten.

Durch Beschluss des Vorstands können Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, ausgeschlossen werden.

Gemäss Art. 72 ZGB können Mitglieder auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung auch aus anderen Gründen ausgeschlossen werden. Zur Hauptversammlung, an der ein solcher Ausschluss behandelt wird, ist das fehlbare Mitglied durch eingeschriebenen Brief einzuladen und ihm dort Gelegenheit zur Verteidigung zu geben. Der Ausschluss kann nur von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden

III. Organisation

Art. 9

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen

Art. 10

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Die statutarischen Geschäfte können auch vorgängig, ganz oder teilweise, in einer Urabstimmung erledigt werden.

Die Geschäfte sind:

- a) Abnahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Präsidiums, Co-Präsidiums oder Vizepräsidiums
- b) Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes sowie Beschluss über die Verwendung eines allfälligen Einnahmenüberschusses
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages für das Folgejahr der Aktivmitglieder (für Berufstätige und für Pensionierte auch differenziert möglich)
- d) Wahl des Präsidiums, Co-Präsidiums oder Vizepräsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen
- e) Entschädigung des Vorstandes
- f) Statutenänderungen
- g) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- h) Allfällig weitere ihr vom Vorstand zugewiesene Geschäfte
- i) Beschluss über Streikformen, die eine Abwesenheit vom Arbeitsplatz von mehr als einem halben Tag zur Folge haben.

Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung bis sieben Tage vor deren Durchführung, schriftliche Anträge einzureichen.

Art. 11

Über Geschäfte, deren Behandlung in der Einladung nicht angekündigt waren, kann an der Hauptversammlung zwar beraten, nicht aber rechtsgültig beschlossen werden, es sei denn, sämtliche anwesenden stimmberechtigten Mitglieder seien einverstanden.

Art. 12

Wahlen und alle übrigen Abstimmungen finden in der Regel offen statt, es sei denn, der Vorstand oder 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliessen ein geheimes Vorgehen.

An der Hauptversammlung werden die Resultate der allenfalls vorgängig durchgeführten Urabstimmung (Art. 10) bekannt gegeben.

Alle Beschlüsse werden mittels absolutem Mehr der Stimmenden gefasst, mit Ausnahme von Artikel 8 (Ausschluss eines Mitgliedes).

Art. 13

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn wenigstens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder ein diesbezügliches begründetes Begehren stellen. Im letzteren Fall ist die Hauptversammlung innert 30 Tagen einzuberufen.

Art. 14

Zeit, Ort und Traktanden der Hauptversammlungen werden durch den Vorstand festgelegt. Die schriftliche Einladung zu den Hauptversammlungen hat wenigstens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

Art. 15

Der Vorstand besteht aus:

- Präsidium, Co-Präsidium und/oder Vizepräsidium
- Rechnungsführenden
- Sekretariat
- Vorstandsmitgliedern

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands sollen die einzelnen Verwaltungsabteilungen sowie die Geschlechter und Sprachen angemessen vertreten sein.

Art. 16

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und alle jene Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung obliegen. Unter anderem

- bestimmt er die Mitglieder und Delegierten in Kommissionen, Delegierten- oder sonstigen Versammlungen, in welchen der Verband vertreten ist oder denen er angehört;
- beschliesst er über Massnahmen zur Durchsetzung der Forderungen gegenüber dem Arbeitgeber;
- führt er Verhandlungen über den Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen und ist auch zum Abschluss berechtigt;
- beschliesst er über Streikformen, die insgesamt höchstens einen halben Tag Abwesenheit vom Arbeitsplatz zur Folge haben.
- Führt er die Verhandlungen zwecks Fusion mit anderen Berufsverbänden (Beschluss durch die Hauptversammlung)

Der Vorstand hat zusätzlich zu den ordentlichen Betriebsausgaben im Rahmen von Massnahmen gemäss Art. 2 Buchstabe a eine Ausgabenkompetenz von Fr. 10'000.--, in allen anderen Fällen von Fr. 2'000.--.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit der Mehrheit der amtierenden Mitglieder erforderlich. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums,

Co-Präsidioms oder Vizepräsidiums oder auf Verlangen von wenigstens fünf Vorstandsmitgliedern.

Art. 17

Präsidium, Co-Präsidium oder Vizepräsidium mit Sekretariat oder Rechnungsführenden vertreten den Verband nach aussen. Sie unterzeichnen kollektiv zu Zweien.

Art. 18

Die Hauptversammlung wählt für eine Amtsdauer von einem Jahr zwei Personen für die Rechnungsrevision und eine Person als Ersatz. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören und sind wiederwählbar.

Sie haben die Jahresrechnung des Verbands zu prüfen und der Hauptversammlung darüber schriftlich zu berichten.

IV. Rechnungswesen

Art. 19

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- a) dem ordentlichen Jahresbeitrag der Aktivmitglieder
- b) Schenkungen und sonstige Zuwendungen
- c) anderen Einnahmen (z.B. Solidaritätsbeiträge)

Das Verbandsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 20

Der Beitrag wird jährlich erhoben. Die oder der Rechnungsführende ist ermächtigt, die Beiträge, soweit möglich, direkt vom Lohn oder der Rente in Abzug bringen zu lassen.

Die Hauptversammlung kann für berufstätige Aktivmitglieder einen erhöhten Jahresbeitrag beschliessen. Eine solche Erhöhung ist jeweils mit Beschluss ganz oder teilweise zur Äufnung des Aktionsfonds gemäss Art. 24 zu verwenden.

Für Mitglieder, die einem Gesamtarbeitsvertrag unterstellt sind und Solidaritätsbeiträge bezahlen, kann der Beitrag um maximal 50% reduziert werden.

Der Jahresbeitrag beträgt, unter Einschluss der Erhöhung für den Aktionsfonds, maximal Fr. 100.--.

Während des Verbandsjahres eintretende Mitglieder haben den Beitrag anteilmässig zu entrichten. Für austretende Mitglieder endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Verbandsjahres.

Art. 21

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Arbeit eine Entschädigung und ein Sitzungsgeld pro Sitzung.

Art. 22

Der Vorstand stellt der Hauptversammlung Antrag auf Verwendung eines allfälligen Einnahmenüberschusses.

Art. 23

Für die Verpflichtungen des Verbands haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Aktionsfonds

Art. 24

Zur Durchführung besonderer personalrechtlicher Vorhaben des Personalverbandes der Stadt Biel, zur Sicherstellung seiner Unabhängigkeit sowie zur Vertretung in Rechtssachen wird ein spezieller Fonds geöfnet.

Die Hauptversammlung erlässt hierfür ein Reglement und beschliesst über die einzulegenden Mittel.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25

Eine Auflösung des Verbands kann nur mit Zustimmung von 2/3 sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen geht zur treuhänderischen Verwaltung an den ZV Öffentliches Personal Schweiz.

Art. 26

Für eine eventuelle Fusion mit anderen Berufsverbänden zur Wahrung und zum Ausbau der wirtschaftlichen Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder ist die Zustimmung von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Diese Statuten treten rückwirkend auf dem 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 1. Januar 2003.

Also beschlossen an der PVBB Hauptversammlung in Biel vom 22. Mai 2019.

Für den

Personalverband der Stadt Biel

Co-Präsidium

Sekretariat